

CUMÜN DA SCUOL



Schulordnung

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlage	1
Schulstufen	2
Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit	3
Blockzeit	4
Tagesstrukturen	5
Zusätzliche Angebote	6
Sonderpädagogische Massnahmen	7
Talentschule, Talentklassen	8
Beurteilung und Promotion	9

II. Lehrpersonen und Schulleitungen

Lehrpersonen	10
Schulleitungen	11

III. Schulrat

Zusammensetzung und Organisation	12
Aufgaben	13
Präsidium	14

IV. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	15
Inkrafttreten	16

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage

- 1 Grundlage dieser Schulordnung ist Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012.

Art. 2 Schulstufen

- 1 Die Gemeinde Scuol führt folgende Schulstufen:
 - a) Kindergartenstufe
 - b) Primarstufe
 - c) Sekundarstufe I (Real- und Sekundarschule)
- 2 Der Besuch des Kindergartens kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.

Art. 3 Schulpflicht, Schulort, Unentgeltlichkeit

- 1 Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

Art. 4 Blockzeit

- 1 Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Art. 5 Tagesstrukturen

- 1 Die Gemeinde bietet bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

Art. 6 Zusätzliche Angebote

- 1 Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.
- 2 Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.

Art. 7 Sonderpädagogische Massnahmen

- 1 Die Gemeinde ist zuständig für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich.

Art. 8 Talentschule, Talentklassen

- 1 Die Gemeinde kann eine Talentschule bzw. Talentklassen für Schüler mit besonderen Begabungen insbesondere im sportlichen Bereich führen.
- 2 Betreffend Talentschulen und -klassen gelten die kantonalen Bestimmungen.

Art. 9 Beurteilung und Promotion

- 1 Beurteilung, Promotion und Übertritt der Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

II. Lehrpersonen und Schulleitungen

Art. 10 Lehrpersonen

- 1 Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.
- 2 Das Anstellungsverhältnis wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Art. 11 Schulleitungen

- 1 Die Gemeinde kann für jede Gemeindeschule einen Schulleiter einsetzen.

III. Schulrat

Art. 12 Zusammensetzung und Organisation

- 1 Für die Zusammensetzung und die Organisation des Schulrates gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeverfassung.
- 2 Der Schulrat wird vom Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied es verlangt.
- 3 Zu den Sitzungen des Schulrates können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 4 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 13 Aufgaben

- 1 Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule. Er vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben, welche nicht Sache einer anderen Instanz sind.

- 2 Er entscheidet insbesondere über
 1. die Vorverlegung bzw. den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe
 2. die Fortsetzung des Schuljahres in einer tieferen Klasse bei Überforderung eines Kindes
 3. das Überspringen einer Klasse
 4. zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder
 5. die Anordnung bzw. Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich
 6. den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit
 7. die vorzeitige Entlassung eines Kindes (frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren)
 8. den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit
 9. den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuchs
 10. die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schule (Schulträgerschaft) und das Schulgeld in einem solchen Fall

- 3 Er hat ferner folgende Aufgaben:
 1. die Ferien mit Ausnahme der Herbst- und der Weihnachtsferien festlegen
 2. besondere Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen für obligatorisch erklären
 3. ein Absenzen- und Urlaubsreglement erlassen
 4. eine Disziplinarordnung erlassen

5. Lehrperson und Schulleitungen einstellen und entlassen
6. ein Pflichtenheft für den Schulrat und die Schulleitungen erlassen
7. ein Reglement über die Weiterbildung der Lehrpersonen und der Schulleitungen erlassen
8. Verstösse gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes ahnden
9. den Schularzt und den Schulzahnarzt wählen

Art. 14 Präsidium

- 1 Der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen. Er bereitet die Geschäfte zu Handen des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
- 2 In dringlichen Fällen entscheidet der Schulratspräsident über notwendige Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber in seiner nächsten Sitzung endgültig.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 15 Rechtsmittel

- 1 Entscheide und Verfügungen der Lehrpersonen, der Schulleitungen und des Schulratspräsidenten können innert 10 Tagen nach der Mitteilung beim Schulrat angefochten werden.
- 2 Entscheide und Verfügungen des Schulrates können innert 10 Tagen nach der Mitteilung beim kantonalen Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement angefochten werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.
- 3 Negative Promotionsentscheide können innert 10 Tagen nach der Mitteilung beim kantonalen Amt für Volksschule und Sport angefochten werden.

Art. 16 Inkrafttreten

- 1 Diese Schulordnung tritt nach der Annahme durch die Urnengemeinde rückwirkend auf den 1. August 2016 in Kraft.
- 2 Sie ersetzt die Schulordnungen der ehemaligen Gemeinden der Fusionsgemeinde Scuol.

Die Urnengemeinde hat diese Schulordnung am 25. September 2016 gutgeheissen.

IM NAMEN DES GEMEINDEVORSTANDES

Der Präsident:

Christian Fanzun

Der Gemeindeschreiber:

Andri Florineth

Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement des Kantons Graubünden hat die romanische Fassung dieser Schulordnung gemäss Departementsverfügung vom 27. Oktober 2016 genehmigt.